AX VERGABERECHT

L7, 7a
68161 Mannheim
Tel.: 06223/8688613
Fax: 06223/8688614

Vergabe: KV Rhein-Pfalz-Kreis - Generalplaner Sanierung Kreisbad Schifferstadt

Vergabenummer: AxVr 111-26

GENERALPLANERVERTRAG (Entwurf)

Bauliche und technische Teilsanierung des Kreisbades
Zwischen dem
Landkreis [Name des Kreises einsetzen], vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) genannt –
und
[Name/Firma des Generalplaners einsetzen], [Adresse, Rechtsform], vertreten durch [Name der Vertretungsberechtigten],
– nachfolgend „Generalplaner“ (GP) genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

---

§ 1 Gegenstand und Umfang der Generalplanerleistungen
(1) Der GP wird mit den integrierten Planungsleistungen für die bauliche und technische Teilsanierung des Kreisbades beauftragt.
(2) Die Sanierung betrifft sensible Bestandsstrukturen des Objekts, welche eine besonders sorgfältige Bestandsaufnahme sowie eine lückenlose technische und verfahrenstechnische Koordinierung erfordern.

---

§ 2 Stufenweise Beauftragung
(1) Leistungsumfang (Integrierter Verbund)
Die Beauftragung erfolgt als integrierte Gesamtplanung und umfasst im Verbund folgende Fachdisziplinen und Gewerke:

- **Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß § 34 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9.**
- **Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Anlagengruppen 1 bis 3 (Abwasser-/Wasser-/Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen) sowie Anlagengruppe 4 und 5 (Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen) gemäß § 53 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9.**
- **Verfahrenstechnische Fachplanung der Badewassertechnik analog § 53 HOAI (bzw. auf Basis des vereinbarten Leistungskatalogs gemäß Anlage, Leistungsphasen 1 bis 9.**

(2) Leistungsstufen
Die Leistungen werden in folgende Leistungsstufen unterteilt:

- **Leistungsstufe 1 (Abruf mit Unterzeichnung des Vertrages): Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) für alle in Abs. 1 genannten Gewerke, einschließlich einer vertieften Bestandsaufnahme und technischer Substanzprüfung der sensiblen Bestandsstrukturen.**
- **Leistungsstufe 2 (Optionaler Abruf): Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).**
- **Leistungsstufe 3 (Optionaler Abruf): Leistungsphasen 5, 6 und 7 (Ausführungsplanung und Vorbereitung/Mitwirkung bei der Vergabe).**
- **Leistungsstufe 4 (Optionaler Abruf): Leistungsphasen 8 und 9 (Objektüberwachung und Objektbetreuung).**

(3) Bedingungen für den Abruf weiterer Leistungsstufen
Mit dem Abschluss dieses Vertrages besteht ein Rechtsanspruch des GP nur auf die Vergütung der Leistungen der Leistungsstufe 1. Der AG behält sich das Recht vor, die weiteren Leistungsstufen (Leistungsstufen 2 bis 4) einzeln, insgesamt oder in Teilen abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich. Ein Rechtsanspruch des GP auf die Übertragung der weiteren Leistungsstufen besteht nicht. Die Entscheidung über den Abruf steht im freien Ermessen des AG und erfolgt insbesondere unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, der politischen Zustimmung der Kreisgremien sowie den Erkenntnissen aus der Bestands- und Schadensanalyse.
(4) Fristen und Vergütung bei Nichtabruf
Der AG wird die Entscheidung über den Abruf der jeweils nächsten Leistungsstufe innerhalb einer Frist von [z.B. 6 Monaten] nach vollständiger, mangelfreier Übergabe und Abnahme der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen Leistungsstufe mitteilen. Wird eine Leistungsstufe vom AG nicht abgerufen, stehen dem GP keine Honoraransprüche für die noch nicht abgerufenen Leistungsstufen zu. Insbesondere sind Ansprüche auf die Vergütung nach § 648 BGB (vorzeitige Kündigung) oder Schadensersatzansprüche wegen des Nichtabrufs ausdrücklich ausgeschlossen. Der GP kann aus dem schrittweisen Abruf keine Honorarmehransprüche (z.B. wegen Bauzeitverzögerung oder Unterbrechung) herleiten, es sei denn, der Zeitraum zwischen den Leistungsstufen überschreitet eine ununterbrochene Dauer von [z.B. 12 Monaten].
(5) Besondere Leistungen zur Bestandsaufnahme und Substanzprüfung im Bestand
Zur Beherrschung der Risiken aus den sensiblen Bestandsstrukturen des Kreisbades schuldet der GP im Rahmen der Leistungsstufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2) über die Grundleistungen der HOAI hinaus folgende Besondere Leistungen, die mit dem vereinbarten Honorar abgegolten sind:

- **Visuelle und messtechnische Bestandsaufnahme: Systematische Erfassung und Dokumentation des baulichen und anlagentechnischen Ist-Zustands, insbesondere der tragenden Bauteile im Bereich der Beckenumgänge, Unterrevisionsgänge und der Technikkeller.**
- **Koordinierung der Material- und Schadensprüfung: Fachliche Begleitung, Verortung und Koordinierung von notwendigen Baustoffuntersuchungen (insb. Prüfung auf Chlorideindringtiefe, Karbonatisierung des Betons und Zustand der Bewehrung).** ***Hinweis: Die reinen Laborkosten und Kosten der Gutachter für Probenentnahmen trägt der AG direkt.***
- **Anlagenbezogene Funktions- und Substanzprüfung: Überprüfung der verbleibenden Restnutzungsdauer der technischen Anlagen (HLS/Elektro) und der verfahrenstechnischen Badewassertechnik. Erfassung von Schnittstellen zwischen verbleibender Altsubstanz und neuen Systemen.**
- **Risiko-Matrix Bestand: Erstellung einer detaillierten Risiko-Matrix vor Abschluss der Vorplanung (LPH 2), welche die bautechnischen, verfahrenstechnischen und terminlichen Risiken der Sanierung im Bestand bewertet und finanzielle Puffer für die Kostenschätzung empfiehlt.**

§ 3 Baukostenobergrenze und kostenbasierte Stufenbeauftragung

(1) Vereinbarung einer Baukostenobergrenze

Die Vertragsparteien vereinbaren für die bauliche und technische Teilsanierung des Kreisbades eine verbindliche Baukostenobergrenze in Höhe von [Betrag einsetzen, z. B. 4.500.000,-] EUR brutto. Diese Obergrenze umfasst die Kosten der Kostengruppen (KG) 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen) und 400 (Bauwerk - Technische Anlagen) gemäß DIN 276. Die Umsatzsteuer ist hierin enthalten.

(2) Kostensteuerung als vertragliche Hauptpflicht

Die Einhaltung der Baukostenobergrenze ist eine wesentliche Hauptleistungspflicht des GP. Der GP hat seine Planungsleistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, zu steuern und zu überwachsen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird. Erkennt der GP, dass die Obergrenze aufgrund von Bestandsbefunden oder Marktpreisentwicklungen nicht eingehalten werden kann, hat er den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und gegenzusteuern (Planungsalternativen/Reduzierungen).

(3) Koppelung an den Abruf der Leistungsstufen

Der Abruf der jeweils nachfolgenden Leistungsstufe ist strikt an die Einhaltung der Baukostenobergrenze auf Basis des aktuellen Planungsstandes gekoppelt:

- **Nach Leistungsstufe 1 (Vorplanung): Der GP legt mit der Kostenschätzung (DIN 276) den Nachweis vor, dass das Sanierungskonzept innerhalb der Obergrenze realisierbar ist. Überschreitet die Kostenschätzung die Obergrenze, ist der AG berechtigt, den Abruf der Leistungsstufe 2 zu verweigern, ohne dass dem GP hieraus Entschädigungsansprüche entstehen.**
- **Nach Leistungsstufe 2 (Entwurfsplanung): Der Abruf der Leistungsstufe 3 erfolgt nur, wenn die Kostenberechnung (DIN 276) die Einhaltung der Obergrenze bestätigt.**

(4) Kostenüberschreitung und Nachbesserungspflicht

Ergibt die Kostenschätzung (LPH 2) oder die Kostenberechnung (LPH 3), dass die vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten wird, und ist diese Überschreitung nicht auf vom AG nachträglich angeordnete Programm- oder Qualitätsänderungen zurückzuführen, ist der GP verpflichtet, seine Planung kostenfrei so zu überarbeiten und zu optimieren (Reduzierungsplanung / „Value Engineering"), bis der Kostenrahmen wieder eingehalten ist. Der AG ist erst nach Vorlage dieser kostenfreien Optimierung und dem rechnerischen Nachweis der Einhaltung der Obergrenze verpflichtet, über den Abruf der nächsten Leistungsstufe zu entscheiden. Die für die Überarbeitung erforderliche Zeit verlängert die Fristen des AG für den Stufenabruf entsprechend.

§ 4 Termine, Fristen und Meilensteine

(1) Verbindliche Vertragsfristen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Erbringung der Planungsleistungen die nachfolgenden verbindlichen Fristen und Meilensteine (Fristhergabe jeweils nach schriftlicher Freigabe/Abruf durch den Auftraggeber):

- **Meilenstein 1 (Leistungsstufe 1 – Vorplanung):**
  - **Abschluss der Bestandsaufnahme und Schadenserfassung: Spätestens [z. B. 4 Wochen] nach Vertragsschluss.**
  - **Vorlage der Vorplanung (LPH 2) inkl. Kostenschätzung und Risiko-Matrix: Spätestens [z. B. 10 Wochen] nach Vertragsschluss.**
- **Meilenstein 2 (Leistungsstufe 2 – Entwurfs- und Genehmigungsplanung):**
  - **Vorlage der Kostenberechnung und des fertigen Entwurfs (LPH 3): Spätestens [z. B. 8 Wochen] nach Abruf der Leistungsstufe 2.**
  - **Einreichung des Bauantrags / der behördlichen Anzeigen (LPH 4): Spätestens [z. B. 2 Wochen] nach Freigabe des Entwurfs.**

- **Meilenstein 3 (Leistungsstufe 3 – Vergabevorbereitung):**
    - **Mitwirkung bei der Vergabe, Fertigstellung der Ausführungsplanung (LPH 5) und der Ausschreibungsunterlagen (LPH 6): Spätestens [Datum einsetzen, z. B. Februar 2027], um einen Baustart zu Pfingsten 2027 (Mai 2027) zu gewährleisten.**

(2) Verzug und Vertragsstrafe

Gerät der GP mit den Terminen für die Vorlage der Kostenschätzung (Meilenstein 1) oder der Kostenberechnung (Meilenstein 2) aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Honorarsumme der jeweiligen Leistungsstufe pro Werktag des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Gesamthonorars der betroffenen Leistungsstufe.

(3) Anpassung bei Bestandsrisiken

Verzögern sich die Planungsleistungen, weil im Zuge der Bestandsaufnahme (Leistungsstufe 1) unvorhersehbare, gravierende Substanzmängel zutage treten, die eine tiefgreifende Umplanung oder zusätzliche Gutachten erfordern, sind die Meilensteine einvernehmlich und schriftlich an den tatsächlichen Mehraufwand anzupassen. Der GP hat die Verzögerung anzuzeigen, sobald sie erkennbar wird.

---

§ 5 Haftung und Berufshaftpflichtversicherung

(1) Haftung bei Sanierung im Bestand

Der GP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Planung und Bauüberwachung. Da es sich um eine Sanierung im sensiblen Bestand handelt, erstreckt sich die Sorgfaltspflicht des GP insbesondere auf die korrekte Erfassung der Schnittstellen zwischen Alt und Neu. Die Haftung für Schäden an der verbleibenden Altsubstanz, die durch mangelhafte Planungs- oder Koordinierungsleistungen entstehen, wird nicht begrenzt.

(2) Nachweis einer Projekt- oder Sonder-Berufshaftpflichtversicherung

Der GP ist verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss (und als Bedingung für die erste Honorarauszahlung) den Nachweis über das Bestehen einer marktüblichen Berufshaftpflichtversicherung oder einer speziellen Objekt-/Sonder-Berufshaftpflichtversicherung für dieses Sanierungsvorhaben vorzulegen. Die Deckungssummen müssen während der gesamten Vertragslaufzeit (einschließlich der Gewährleistungszeit) mindestens betragen:

- **Für Personenschäden: mindestens 5.000.000,- EUR pauschal je Schadensfall.**
- **Für Sach- und Vermögensschäden: mindestens 3.000.000,- EUR je Schadensfall.**

(3) Maximierung und Nachweis

Die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Versicherungsjahr betragen (2-fache Maximierung). Der GP hat dem AG das Bestehen des Versicherungsschutzes jährlich sowie auf gesondertes Verlangen durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung unaufgefordert nachzuweisen. Ein Absinken des Versicherungsschutzes ist dem AG unverzüglich anzuzeigen und berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

---

§ 6 Schnittstellenkoordination und Integrationspflicht

(1) Verantwortung für die lückenlose Gesamtlösung

Da der GP die Leistungen der Objektplanung, der Technischen Gebäudeausrüstung (HLS/Elektro) sowie der verfahrenstechnischen Badewassertechnik im integrierten Verbund erbringt, übernimmt er die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung für die systemische, räumliche, funktionale und zeitliche Koordination aller Planungsbeteiligten. Der GP schuldet dem AG eine in sich stimmige, lückenlose und kollisionsfreie Gesamtlösung.

(2) Definition der kritischen Gewerk-Schnittstellen

Der GP hat insbesondere die nachfolgenden, für die Kreisbadsanierung kritischen Schnittstellen im Zuge

der Vor- und Entwurfsplanung (Leistungsstufen 1 und 2) detailliert zu definieren, zeichnerisch darzustellen und fortlaufend zu koordinieren (siehe auch die *Schnittstellenmatrix gem. Anlage [Y]*):

- **Schnittstelle Bauwerk / Badewassertechnik: Abstimmung der Beckenhydraulik, der Durchdringungen von Beckenwänden/-böden sowie der Lasten und Fundamente für die verfahrenstechnischen Anlagen (Filter, Pumpen, Speicherbecken) mit der Tragwerksplanung und Objektplanung.**
- **Schnittstelle TGA (HLS) / Badewassertechnik: Eindeutige Abgrenzung und Zusammenführung der Medienversorgung (Frischwasserzuleitungen, Abwasserentsorgung/Rückspülwasser, Wärmeübertrager für die Beckenwassererwärmung sowie Mess-, Steuer- und Regeltechnik [MSR]).**
- **Schnittstelle Elektro / Badewassertechnik / TGA: Auslegung der elektrischen Anschlussleistungen, Not-Aus-Konzepte, Erdung/Potentialausgleich im Nassbereich sowie die vollständige Integration aller Anlagen in die übergeordnete Gebäudeleittechnik (GLT).**
- **Schnittstelle Bestand / Neubau: Die bauliche und funktionale Anbindung neuer technischer Systeme an die verbleibenden, sensiblen Bestandsstrukturen (z. B. Leitungsführung durch bestehende Brandschutzabschnitte, Lasteneintrag in Altbeton).**

(3) Pflicht zur Kollisionsprüfung und Integrationsplanung

Der GP ist verpflichtet, vor Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) und vor der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Leistungsphase 6) eine umfassende, gewerkübergreifende Kollisionsprüfung durchzuführen. Die Pläne der Fachdisziplinen (Architektur, Statik, HLS, Elektro, Badewassertechnik) sind übereinanderzulegen und auf räumliche oder funktionale Konflikte zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem AG schriftlich zu bestätigen.

(4) Ausschluss von Mehrvergütungsansprüchen bei Schnittstellenfehlern

Der GP kann keine Mehrvergütungsansprüche, Honoraranpassungen oder Terminverlängerungen aus Umständen herleiten, die auf eine mangelhafte Koordination oder Abstimmung der von ihm geschuldeten Fachdisziplinen untereinander zurückzuführen sind. Planungsfehler, die auf unklaren Schnittstellen oder mangelndem Datenaustausch zwischen den beteiligten Gewerken beruhen, sind vom GP im Rahmen seiner Nachbesserungspflicht unverzüglich und kostenfrei für den AG zu beheben.

---

§ 7 Abnahme der Planungsleistungen

(1) Keine fiktive oder stillschweigende Abnahme

Wegen der Komplexität der technischen Anlagen und der Risiken der sensiblen Bestandsstruktur des Kreisbades ist eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. durch Weiterplanung, Nutzung von Plänen oder die Zahlung von Honorarabschlägen) ausgeschlossen. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich ausdrücklich und schriftlich durch ein vom AG unterzeichnetes Abnahmeprotokoll.

(2) Stufenweise Teilabnahme

Der AG behält sich vor, nach der vollständigen und mangelfreien Erbringung aller Leistungen einer Leistungsstufe eine förmliche Teilabnahme durchzuführen. Die Durchführung einer solchen Teilabnahme ist Voraussetzung für den Beginn der Prüffrist des AG bezüglich des Abrufs der jeweils nächsten Leistungsstufe gemäß § 2 Abs. 4. Der GP ist verpflichtet, die Teilabnahme nach Abschluss einer Leistungsstufe schriftlich zu beantragen.

(3) Abnahmeverfahren und Prüffrist

Nach Eingang des schriftlichen Abnahmeantrags und Übergabe aller geschuldeten Planungsunterlagen, Berechnungen, Kostenschätzungen/-berechnungen sowie der Risiko-Matrix im vereinbarten Datenformat steht dem AG eine Prüffrist von 4 Wochen zu. Werden innerhalb dieser Frist wesentliche Mängel festgestellt (z. B. Überschreitung der Baukostenobergrenze, fehlende Kollisionsprüfung, unvollständige Bestandsanalyse), ist der AG berechtigt, die Abnahme unter Angabe der Mängel zu verweigern. Der GP hat die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu beheben.

(4) Wirkung der Teilabnahme / Verjährungsbeginn
Mit der förmlichen Teilabnahme einer Leistungsstufe beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 634a BGB) für die bis dahin erbrachten Planungsleistungen. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass für Planungsfehler, die sich erst im Zuge der darauffolgenden Bauausführung (Leistungsstufe 4 / LPH 8) als Folge eines mangelhaften Zusammenwirkens der Gewerke (Schnittstellenfehler) herausstellen, die Verjährungsfrist erst mit der Gesamtabnahme der Bauleistung (Abnahme des Bauwerks) beginnt.

---

§ 8 Urheberrecht, Nutzungsrechte und Herausgabe von Planungsdaten
(1) Einräumung von Nutzungsrechten
Der GP räumt dem AG an allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und Modellen ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für das Sanierungsvorhaben Kreisbad sowie für zukünftige bauliche Änderungen, Erweiterungen, Instandhaltungen oder den Abbruch des Bauwerks ein. Das Nutzungsrecht ist auf Dritte übertragbar.
(2) Pflicht zur Herausgabe im offenen Datenformat
Der GP ist verpflichtet, dem AG alle Planungsdaten (einschließlich der Daten der Fachplaner für TGA und Badewassertechnik) zu den jeweiligen Meilensteinen, spätestens jedoch mit Abschluss des Vertrages, in folgenden Formatgruppen digital zu übergeben:

- **Grafische Pläne (2D/3D): Sowohl im geschlossenen PDF-Format (archivierungsfähig, z. B. PDF/A) als auch im offenen, bearbeitbaren CAD-Format (DWG und DXF) mit vollständiger, nachvollziehbarer Layer-Struktur.**
- **BIM-Modelle (falls vereinbart): Im offenen, herstellerneutralen IFC-Format (mindestens IFC 4) sowie im nativen Format der verwendeten Software (z. B. Revit, Allplan).**
- **Berechnungen und Texte: In offenen Formaten (z. B. DOCX, XLSX, GAEB für Leistungsverzeichnisse).**

(3) Zweckbestimmung für den späteren Badebetrieb
Die Datenübergabe im offenen Format dient ausdrücklich auch dem Zweck, dem Kreis die Übernahme der geometrischen und technischen Daten in ein computergestütztes Facility-Management-System (CAFM) für den späteren Betrieb, die Wartung und die Bewirtschaftung des Kreisbades zu ermöglichen.
(4) Zurückbehaltungsrecht
Der GP kann ein Zurückbehaltungsrecht an den digitalen Daten gegenüber dem AG aus keinem Grund geltend machen, es sei denn wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Honorarforderungen aus der jeweils *bereits abgerufenen und abgeschlossenen* Leistungsstufe.

---

§ 9 Vergütung und Generalplaner-Zuschlag
(1) Vergütungsbasis der Einzelleistungsbilder
Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Grundleistungen der einzelnen Leistungsbilder (Objektplanung, Technische Gebäudeausrüstung HLS/Elektro sowie verfahrenstechnische Badewassertechnik) erfolgt auf Basis der Honorarberechnung des bezuschlagten Angebots (Anlage [X]). Die Honorare richten sich nach den jeweils maßgeblichen Bestimmungen der HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit im Angebot nichts Abweichendes wirksam vereinbart wurde.
(2) Generalplaner-Zuschlag (GP-Zuschlag)
Für die vertraglich geschuldete Generalplaner-Koordination, die Steuerung der Fachplaner, die Übernahme des Schnittstellenrisikos (§ 6) sowie die Haftungsbündelung (§ 5) erhält der Generalplaner einen Generalplaner-Zuschlag (GP-Zuschlag) in Höhe von [X] % gemäß dem bezuschlagten Angebot.
(3) Berechnungsgrundlage und Ausschlusskriterien
Der GP-Zuschlag unterliegt folgenden strikten Berechnungsvorgaben:

- **Berechnung auf Netto-Honorar: Der GP-Zuschlag wird ausschließlich auf die Netto-Honorare der nachweisbar erbrachten, mängelfreien und fälligen Grundleistungen der Fachplanungen (TGA HLS/Elektro sowie Badewassertechnik) berechnet.**
- **Ausschluss der Objektplanung: Auf das Honorar der Objektplanung Gebäude und Innenräume (§ 34 HOAI) wird kein GP-Zuschlag gewährt, da die Koordinationsleistung bereits im Leistungsprofil des Objektplaners verankert ist.**
- **Ausschluss Besonderer Leistungen und Nebenkosten: Auf Besondere Leistungen, Gutachten, Nebenkosten (Fahrtkosten, Vervielfältigungen) sowie etwaige Umsatzsteuern wird ausdrücklich kein GP-Zuschlag gewährt.**

(4) Kopplung an die stufenweise Beauftragung

Der GP-Zuschlag wird parallel zu den vereinbarten Abschlags- und Schlusszahlungen der jeweiligen Leistungsstufe fällig. Wird eine Leistungsstufe vom AG nicht abgerufen (§ 2), erlischt rückwirkend und für die Zukunft jeglicher Anspruch des GP auf den GP-Zuschlag für die nicht abgerufenen Stufen. Ein Vorab- oder Mindestanspruch auf den Zuschlag für das Gesamtprojekt ist ausgeschlossen.

---

§ 10 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung (Freie Kündigung nach § 648 BGB)

Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. In diesem Fall stehen dem GP folgende Honoraransprüche zu:

- **Erbrachte Leistungen: Das volle Honorar für die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß und mängelfrei erbrachten Planungsleistungen der bereits abgerufenen Leistungsstufe.**
- **Nicht erbrachte Leistungen der aktuellen Stufe: Für noch nicht erbrachte Leistungen der zum Kündigungszeitpunkt bereits *fest abgerufenen* Leistungsstufe erhält der GP die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 95 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt (§ 648 Satz 3 BGB), es sei denn, eine der Parteien weist höhere oder geringere ersparte Aufwendungen konkret nach.**
- **Nicht abgerufene Leistungsstufen: Für noch nicht abgerufene Leistungsstufen steht dem GP ausdrücklich keine Vergütung zu. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Schadensersatz wegen des Nichtabrufs weiterer Stufen ist ausgeschlossen.**

(2) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund, der den AG zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- **der GP trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung nachhaltig gegen seine vertraglichen Hauptpflichten, insbesondere gegen die Koordinations- und Schnittstellenpflichten (§ 6) verstößt,**
- **der GP die vereinbarte Baukostenobergrenze (§ 3) in der Kostenschätzung (LPH 2) oder Kostenberechnung (LPH 3) schuldhaft überschreitet und sich weigert, die geschuldete kostenfreie Reduzierungsplanung vorzulegen,**
- **der GP den erforderlichen Versicherungsschutz (§ 5) verliert, nicht im vereinbarten Umfang aufrechterhält oder die jährlichen Nachweise hierüber trotz Vermögensaufforderung nicht vorlegt,**
- **über das Vermögen des GP das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.**

(3) Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den AG aus einem vom GP zu vertretenden wichtigen Grund steht dem GP ein Honoraranspruch nur für die bis dahin erbrachten Leistungen der aktuellen Leistungsstufe zu, sofern diese für den AG objektiv verwertbar sind. Der AG behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

§ 11 Bindung an die Konzepte des Vergabeverfahrens

1. **Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten und vorgestellten Konzepte, Entwürfe und Lösungsansätze unverändert und vollumfänglich der weiteren Planung und Ausführung zugrunde zu legen.**

2. **Dies betrifft insbesondere die folgenden, für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Konzepte:**

   -

3. **Die genannten Konzepte sind als Anlage [Nummer] beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.**

4. **Abweichungen von diesen Konzepten sind nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig. Der AG kann seine Zustimmung verweigern, wenn die Abweichung zu einer qualitativen, funktionalen oder wirtschaftlichen Verschlechterung gegenüber dem angebotenen Konzept führt.**

5. **Sollte eine Abweichung von den Konzepten aus öffentlich-rechtlichen Gründen (z. B. Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde) zwingend erforderlich werden, hat der GP den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. In diesem Fall ist eine im gegenseitigen Einvernehmen gleichwertige planerische Lösung zu erarbeiten, ohne dass dem AG hierdurch Mehrkosten entstehen.**

§ 12 Bindung an das Schlüsselpersonal und Personalwechsel

1. **Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, das von ihm im Vergabeverfahren benannte und für das Projekt vorgesehene Schlüsselpersonal (Projektleitung, stellvertretende Projektleitung, verantwortliche Fachplaner für die Bereiche Objektplanung, TGA und Tragwerksplanung) für die gesamte Vertragslaufzeit tatsächlich im Projekt einzusetzen.**

2. **Das namentlich gebundene Schlüsselpersonal ist in Anlage [Nummer] aufgeführt.**

3. **Ein Austausch dieses Personals durch den GP ist nur aus triftigem Grund (z. B. Langzeiterkrankung, Elternzeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Tod) und nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig.**

4. **Im Falle eines personellen Wechsels aus triftigem Grund ist der GP verpflichtet, dem AG unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen. Die Ersatzperson muss mindestens die gleichen fachlichen Qualifikationen, Berufserfahrungen und Referenzen aufweisen wie die zu ersetzende Person. Die entsprechenden Nachweise (Lebenslauf, Referenzen) sind dem AG vorzulegen. Der AG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.**

5. **Verstößt der GP schuldhaft gegen diese Verpflichtung, indem er Personal ohne triftigen Grund oder ohne Zustimmung des AG austauscht oder eine nicht gleichwertige Ersatzperson einsetzt, ist er für jeden Tag des unzulässigen Personaleinsatzes zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,– EUR verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt dem AG vorbehalten.**

§ 13 Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern (Fachplanern)

1. **Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Nachunternehmer und Fachplaner für die Erbringung der vertraglichen Leistungen einzusetzen. Diese qualifizierten Partner sind in Anlage [Nummer] namentlich aufgeführt.**

2. **Der Austausch eines benannten Nachunternehmers oder die Übertragung von (Teil-)Leistungen an neue, bisher nicht am Verfahren beteiligte Nachunternehmer ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Insolvenz des Nachunternehmers, nachgewiesene Schlechtleistung oder Kündigung des Nachunternehmervertrags) und nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig.**

3. **Der GP hat einen beabsichtigten Wechsel unverzüglich schriftlich beim AG zu beantragen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis der Eignung des neuen Nachunternehmers erforderlich sind (insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie gleichwertige Referenzen für Sozialgebäude).**

4. **Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn der vorgeschlagene neue Nachunternehmer nicht die gleiche fachliche Qualifikation und Erfahrung aufweist wie der ursprünglich beauftragte Nachunternehmer, oder wenn berechtigte Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen.**

5. **Setzt der GP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG einen anderen Nachunternehmer ein, stellt dies eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten des nicht freigegebenen Nachunternehmers sofort einzustellen und den Generalplanervertrag nach erfolgloser Fristsetzung aus wichtigem Grund zu kündigen.**

§ 14 Schlussbestimmungen und Schriftform

(1) Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller Vertragergänzungen und Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Elektronische Dokumente (z. B. einfache E-Mails) genügen diesem Schriftformerfordernis nicht, es sei denn, sie sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen.

(2) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

(3) Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers (Zuständiges Gericht für den Landkreis [Name des Kreises einsetzen]), sofern der Generalplaner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum: _____

_____
Für den Auftraggeber (AG)

_____
Für den Generalplaner (GP)

Einreichung: Die Bieter sind berechtigt, begründete Änderungswünsche oder Ergänzungen zum beigefügten Entwurf des Generalplanervertrages einzureichen. Diese Wünsche müssen schriftlich über den Kommunikationsraum der Vergabeplattform eingereicht werden.

Prüfung und Gleichbehandlung: Der Auftraggeber wird die eingegangenen Änderungswünsche prüfen. Soweit der Auftraggeber den Änderungswünschen zustimmt, werden diese eingearbeitet und allen Bietern in Textform zur Verfügung gestellt.

Ausschlussrisiko: Der Bieter ist nicht berechtigt, sein Angebot einseitig unter eigenen Bedingungen (z.B. eigenen AGB) abzugeben. Die eigenmächtige Abänderung des Vertragstextes im finalen Angebot ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers führt zwingend zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.